



Bericht Kostenstrategie NA-BE

Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2024 – 2027

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Geschäftsnummer:	2022.SIDABEV.225
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	3
2.	Ausgangslage.....	4
3.	Grundsätze und Ziele der Kostenstrategie.....	5
4.	Finanzierung im Nothilfebereich	5
4.1	Erträge durch Nothilfepauschalen.....	5
4.2	Aufwände Nothilfestelle und ausserordentliche Kosten	6
4.3	Mengengerüst und Modellrechnung	7
4.3.1	Übersicht UM mit Wegweisungsentscheid / Sonderunterbringung seit Umsetzung NA-BE	7
4.3.2	Aktuelle Bestandszahlen und Mengengerüst	8
4.3.3	Modellrechnung	9
5.	Ausblick	10
6.	Antrag	10
7.	Anhang	11

1. Zusammenfassung

Seit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (Projekt NA-BE) bringt die Sicherheitsdirektion (SID) Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid in dafür vorgesehenen Rückkehrzentren (RZB) unter. In den von der ORS Service AG (ORS) betriebenen Unterkünften wird den Weggewiesenen bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise mittels täglicher Bargeldauszahlung der Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung im Umfang des Grundbedarfs gewährleistet. Darüber hinaus können Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden. Per 31. Dezember 2022 betreibt die ORS fünf reguläre¹ und ein temporäreres RZB in Bern-Brünnen.

Zur Deckung der kantonalen Nothilfekosten vergütet der Bund den Kantonen für die Unterbringung und Betreuung von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid eine einmalige, nach Verfahrensentscheid ausdifferenzierte Nothilfepauschale (NHP). Wie in der ordentlichen, verursacht der Ertragsrückgang auch im Bereich der ausserordentlichen Nothilfaufwände nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) seit Umsetzung von NA-BE Deckungslücken.

Mit dem vorliegenden Bericht zur Kostenstrategie NA-BE stellt der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Transparenz und Plausibilität hinsichtlich der Ausrichtung der Nothilfe und der damit zusammenhängenden Finanzierungsgrundlagen her. Unter Berücksichtigung der für den Asyl- und Nothilfebereich massgeblichen Volatilität, prognostiziert der Bericht darüber hinaus die Entwicklung der ausserordentlichen Nothilfaufwände gemäss Artikel 17 EG AIG und AsylG für die Jahre 2024 bis 2027. Die Aufwände der ordentlichen Nothilfe gemäss Artikel 16 EG AIG und AsylG werden jeweils jährlich im entsprechenden Kredit dargelegt und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

Der Asyl- und Nothilfebereich steht allgemein unter dem Einfluss unbekannter Einflussgrössen: Aktuell sind dies die Auswirkungen des Ukrainekrieges und die Zunahme der Asylgesuchszahlen. Die zukünftige Entwicklung der Migrationsströme lässt sich schwer voraussagen, was eine verlässliche Bestandsprognose über mehrere Jahre nahezu verunmöglicht. Mit Blick auf eine grösstmögliche Planungssicherheit geht die SID daher im Bereich der ausserordentlichen Nothilfaufwände für unbegleitete Minderjährige und Sonderunterbringungen von kontinuierlichen Bestandszahlen für die Kostenstrategie 2024 bis 2027 aus. Daraus ergeben sich folgende Nettokosten vor dem Lastenausgleich (LA):

Jahr	Betrag CHF (vor LA)
2024	619'000
2025	619'000
2026	619'000
2027	619'000

Die Beträge sind Planungsannahmen und mengengetrieben. Infolge der schwer prognostizierbaren Volatilität der Fallzahlen ist nicht auszuschliessen, dass der Regierungsrat gestützt auf die in der vorliegenden Kostenstrategie ausgewiesenen Grundsätze und Annahmen tiefere oder höhere Ausgaben bewilligen wird.

¹ RZB Aarwangen, Bellelay, Enggistein, Gampelen und Konolfingen.

2. Ausgangslage

Seit der Umsetzung von NA-BE ist die SID ausschliesslich für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid verantwortlich. Bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise werden die betroffenen Personen in RZB untergebracht, die von den Regelstrukturen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs getrennt sind. Neben der Unterbringung in einer Kollektivunterkunft werden in den RZB Nothilfeleistungen zur Deckung des persönlichen Grundbedarfs und individuelle Sachleistungen ausgerichtet (Art. 16, Abs. 2, Bst. a EG AIG und AsylG). Die Ausrichtung der Nothilfe orientiert sich dabei an dem bundesverfassungsrechtlichen Grundsatz, dass Personen in einer nachgewiesenen Notsituation unabhängig von deren Aufenthaltsstatus ein Minimum an staatlichen Leistungen erhalten (Art. 12 BV; SR 101).

Die ORS Service AG führt die RZB im Auftrag der SID und stellt deren ordnungsgemässen Betrieb sowie die Betreuung und Unterbringung der rechtskräftig weggewiesenen Personen sicher. Die betroffenen Personen sollen ihren Aufenthalt in den RZB nutzen, um sich auf ihre Rückreise in ihre Heimat- oder Drittstaaten vorzubereiten. Deshalb sind potentiell integrationsfördernde und damit dem Anliegen eines effizienten Wegweisungsvollzugs zuwiderlaufende Massnahmen nicht Bestandteil des Betreuungsauftrags der ORS.

Die ordentliche Nothilfe nach Artikel 16 EG AIG und AsylG orientiert sich am erwähnten verfassungsrechtlichen Minimum und wird im Grundsatz durch die Bundespauschalen gedeckt (siehe dazu Ziffer 4.1). Der Regierungsrat bewilligt die damit zusammenhängenden Aufwände abschliessend. Die Kosten für die ordentliche Nothilfe werden im jährlichen Verpflichtungskredit dargelegt.

Die vorliegende Kostenstrategie bezieht sich ausschliesslich auf die ausserordentliche Nothilfe für rechtskräftig weggewiesene Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Artikel 17 EG AIG und AsylG, wobei die Aufwände im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung der folgenden Personengruppen bedarfsgerecht ausgerichtet werden müssen:

- **Unbegleitete Minderjährige (UM):**

Nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) werden UM unabhängig von ihrem Asylstatus betreut. Im Kanton Bern werden UM mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid durch den zuständigen regionalen Partner (rP) des Amts für Integration und Soziales (AIS) in alters- und bedarfsgerechten Unterbringungssettings betreut.

- **Rechtskräftig abgewiesene Personen mit Sonderunterbringungsbedarf:**

Im Rahmen von stationären Unterbringungen und als präventive Kindes- und Erwachsenenschutz- oder medizinische Massnahme werden die betroffenen Personen ausserhalb der Nothilfestrukturen untergebracht.

Der Grosse Rat legt nach Artikel 26 Absatz 3 EG AIG und AsylG sowie Artikel 42 SAFG die Kostenstrategie für die Bemessung der oben genannten, ausserordentlichen Nothilfeaufwände periodisch fest. Die Strategie zeigt auf, aus welchen Grundsätzen sich die jährlich im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses zu erhebenden UM- und Sonderunterbringungskosten ergeben. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei primär auf der Plausibilisierung des Finanzierungssystems und der Bestandsentwicklungen im Bereich der Nothilfe. Die Steuerungsmöglichkeiten des Kantons sind beschränkt.

Die Kostenstrategie beruht auf der vom Grossen Rat im Jahr 2016 zur Kenntnis genommenen Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich und den neuen gesetzlichen Grundlagen (SAFG und

EG AIG und AsylG). Seit der Umsetzung von NA-BE wurden hinsichtlich der Ausrichtung der Nothilfe mehrere Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen.

Der Regierungsrat bewilligt die jährlich anfallenden, ausserordentlichen Ausgaben abschliessend. Die in der vorliegenden Kostenstrategie ausgewiesenen Aufwände leiten sich einerseits aus der Kostenstrategie 2021 bis 2023 und den bisherigen Erfahrungswerten seit Umsetzung von NA-BE ab, tragen andererseits aber auch der hohen Volatilität im Asyl- und Nothilfebereich Rechnung. Dahingehend kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Regierungsrat aufgrund von unvorhergesehen starken Bestandschwankungen tiefere oder höhere Ausgaben bewilligen wird.

3. Grundsätze und Ziele der Kostenstrategie

In den ordentlichen Nothilfestrukturen beschränkt sich die Betreuung von Personen mit Wegweisungsentscheid auf das verfassungsrechtliche Minimum. Im Vordergrund steht dabei die Gewährleistung eines stabilen, störungsfreien und sicheren Betriebs sowohl innerhalb des Zentrums als auch auf dem Zentrumsareal. Integrationsfördernde Massnahmen sind kein Bestandteil des Betreuungsauftrags. Mit Blick auf die Zielsetzung eines effizienten Wegweisungsvollzugs bietet die SID mit ihren Leistungsvertragspartnern Rückkehrberatung und -unterstützung an. Besonders verletzbare Personen mit Wegweisungsentscheid werden unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse untergebracht und betreut. Die damit zusammenhängenden Aufwände für UM oder Personen mit Sonderunterbringungsbedarf werden folglich individuell festgelegt und können stark schwanken.

Die finanziellen Interventions- und Steuerungsmöglichkeiten des Kantons sind im Bereich der Nothilfe limitiert, da sich die Aufwände am verfassungsmässigen Minimum orientieren. Die Kostenstrategie fokussiert folglich darauf, die ausserordentlichen Aufwände und deren zukünftige Entwicklung zu plausibilisieren und dem Grossen Rat als Informationsgrundlage vorzulegen, bevor der Regierungsrat über die Ausgabenbewilligung befindet. Diese Zielsetzung hat sich gegenüber der Kostenstrategie 2021 bis 2023 nicht verändert.

Die auf dem SAFG als rechtliche Grundlage basierende Kostenstrategie 2024 bis 2027 fasst die zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe und deren Finanzierung durch Bundespauschalen zusammen, wobei die ausserordentlichen Nothilfearaufwände nach Artikel 17 EG AIG und AsylG im Zentrum stehen. Die Kostenstrategie orientiert sich am Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) 2024 bis 2027. Die Berichterstattung über die relevanten Entwicklungen zuhanden des Grossen Rates erfolgt mittels der Kostenstrategie und im Rahmen des Geschäftsberichts.

4. Finanzierung im Nothilfebereich

4.1 Erträge durch Nothilfepauschalen

Zur Deckung der kantonalen Nothilfekosten vergütet der Bund den Kantonen nach Artikel 88 AsylG und Artikel 28 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2; SR 142.312) für die Unterbringung und Betreuung von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid eine einmalige Nothilfepauschale (NHP). Die Höhe der NHP richtet sich nach den folgenden Verfahrensentscheiden²:

- NHP für Personen, die ein Dublin-Verfahren durchlaufen haben: CHF 495.-
- NHP für Personen, die ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen haben: CHF 3'887.-

² Stand Pauschalen 2023

- NHP für Personen, die ein erweitertes Verfahren durchlaufen haben oder deren vorläufige Aufnahme aufgehoben worden ist: CHF 6'755.-
- NHP für Personen, deren Negativentscheid altrechtlich entschieden wurden: CHF 6'300.-

Der Bund vergütet die NHP einmalig pro rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid und unabhängig davon, ob die vom Entscheid betroffene Person im Kanton Bern Nothilfe bezieht. Der Bund setzt dahingehend voraus, dass die berechtigten Nothilfekosten durch die Pauschalabgeltungen gedeckt werden.

Die Ausrichtung der Nothilfe im Kanton Bern zielt auf organisatorische und finanzielle Effizienz. Aufgrund der durch mehrheitlich Langzeitbeziehende verursachten, hohen Durchschnittskosten und des seit Jahren kontinuierlichen Ertragsrückgangs ist eine Kostendeckung seit der Umsetzung von NA-BE aber in keinem Szenario möglich. Neben den ordentlichen gilt dies insbesondere für den Bereich der ausserordentlichen Nothilfekosten für UM und Personen mit ausgewiesenem Sonderbedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pauschalen abgestützt auf Artikel 30a AsylV 2 (Anpassungen gestützt auf die Ergebnisse des Monitorings Sozialhilfestopp und der Nettoreserven der Kantone) zugunsten des Kantons angepasst werden.

Nach Artikel 26 EG AIG und AsylG muss der Kanton die mit dem Vollzug des Gesetzes anfallenden Nothilfekosten grundsätzlich über die Subventionen des Bundes decken. Wo dies nicht möglich ist, werden die Kosten aus dem Vollzug von Artikel 16 und 17 EG AIG und AsylG dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Nach Artikel 25 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) werden die Nettoaufwände zu 50 % vom Kanton und zu 50 % durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen.

4.2 Aufwände Nothilfestelle und ausserordentliche Kosten

Seit der Umsetzung von NA-BE stellt die Betreuungsdienstleisterin ORS als kantonale Nothilfestelle (NHS) die Ausrichtung der Nothilfe in den dafür vorgesehenen RZB sicher. Der aktuelle Leistungsvertrag läuft bis 2025 und beinhaltet eine Verlängerungsoption bis 2028. Die Zuständigkeit der ORS beschränkt sich ausdrücklich auf Personen mit Wegweisungsentscheid, die gemäss Artikel 82 Absatz 1 AsylG von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen worden sind und bei nachgewiesener Bedürftigkeit Anspruch auf Nothilfe haben. Folgende Leistungen sind integraler Bestandteil des Auftrags der ORS:

	Nothilfeleistungen	Unterbringung	Fallführung und Betreuung
Leistung	• Unterbringung in RZB • Gewährleistung des Zugangs zu Lebensmitteln und Hygieneartikeln • Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung • Gewährleistung von Sachmitteln und weiteren Leistungen bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf	• Miete und Ersteinrichtung von RZB und deren Unterhalt	• Betreuungsaufgaben in RZB • Gewährleistung eines geordneten, sicheren Betriebs in den RZB • Dossierführung und Administratives • Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung • Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe

Die SID richtet der ORS pro Übernachtung und nothilfebeziehender Person einen Pauschalbetrag von CHF 37.00 aus. Davon decken nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und d EG AIG und AsylG CHF 14.50 sämtliche Grundleistungen³ im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe (ausbezahlter Bargeldbe-

³ Verpflegung, Kleider und Hygiene sowie Sachleistungen bei nachgewiesenem Bedarf

trag und Finanzierung von anderen Sachmitteln und weiteren Leistungen bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf). Hinzu kommt der Anteil für die Fallführung und Betreuung von CHF 22.50 pro Übernachtung und nothilfebeziehender Person. Weitere Aufwände im Zusammenhang mit Miete, Ersteinrichtung und Unterhalt werden durch die SID effektiv abgegolten. Dies gilt ebenso für die Gesundheitskosten.

Für die von Artikel 17 EG AIG und AsylG betroffenen Personengruppen ergeben sich folgende Sonderregelungen für die NHS:

- **UM** fallen verfahrensunabhängig nicht in den Zuständigkeitsbereich der NHS. Ihre Unterbringung und Betreuung erfolgt durch den rP der GSI in alters- und bedarfsspezifischen Strukturen. Die Tarife richten sich nach den in der Kostenstrategie NA-BE 2024 bis 2027 festgehaltenen Vorgaben.
- **Rechtskräftig abgewiesene Personen**, die sich in einer Sonderunterbringung befinden, verbleiben während der Dauer der Massnahme ausschliesslich in der administrativen Zuständigkeit der NHS. Die NHS erhält während dieser Zeit keine Pauschalbeträge. Die mengengetriebenen Kosten für Sonderunterbringungsmassnahmen richten sich nach dem individuellen Bedarf der betroffenen Person aus und variieren stark.

4.3 Mengengerüst und Modellrechnung

4.3.1 Übersicht UM mit Wegweisungsentscheid / Sonderunterbringung seit Umsetzung NA-BE

Jahr	Anzahl UM	Settings	Gesamtkosten (gerundet)*
2020 (Juli-Dez.)	1	Kollektivunterkunft	CHF 35'000.-
2021	4	Kollektivunterkunft Wohnheim	CHF 80'000.-
2022	5	Kollektivunterkunft Wohnheim	CHF 130'000.-

* Gesamtkosten = (Anzahl Unterbringungsmonate)*(UM-Pauschale Kostenstrategie 2021 – 2023 von CHF 5'678.-).

Die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von UM gliedern sich – wie die Kosten für die übrigen Personen in der Zuständigkeit der GSI – in die Bereiche Integration, Fallführung und Betreuung, Unterbringung sowie wirtschaftliche Hilfe und Gesundheitskosten. Die Höhe der Kostensätze ist von der jeweiligen Unterbringungsart abhängig und somit personenbezogen. Da die definitive Abrechnung der GSI des Jahres 2022 zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenstrategie noch nicht vorliegt, wird die UM-Pauschale der Kostenstrategie 2021 – 2023 zur approximativen Herleitung der Kosten verwendet.

Jahr	Personen in Sonderunterbringungen*	Settings	Gesamtkosten (gerundet)**
2020 (Juli – Dez.)	4	Betreutes Wohnen WoBe Stiftung Tannenhof UPD (nur Unterstützungszahlungen)	CHF 80'000.-
2021	10	BeWo Plus Familienbegleitung Prima Familia Pflegeheim Mon Repos Stiftung Haus für Pflege Stiftung Tannenhof UPD (nur Unterstützungszahlungen)	CHF 130'000.-
2022	14	BeWo Plus Familienbegleitung Prima Familia Familienkooperation Oberland Pflegeheim Mon Repos Schulheim (Externat) Stiftung Tannenhof UPD (nur Unterstützungszahlungen)	CHF 230'000.-

* Beinhaltet kurz-, mittel- und langfristige Unterbringungen
 ** Beinhalten Aufwände für Sonderunterbringungen und Abgeltungen für einmalige Leistungen, Unterstützungszahlungen, usw.

4.3.2 Aktuelle Bestandszahlen und Mengengerüst

Per Jahresende 2022 befanden sich rund 580 Personen mit Wegweisungsentscheid in der Zuständigkeit der SID, darunter eine Person in Sonderunterbringung sowie drei unbegleitete Minderjährige. Die Durchschnittsbestände von Personen mit Wegweisungsentscheid sanken zu Beginn der Kostenstrategie-Periode stark, danach aber nur noch marginal⁴. Im Jahr 2023 sind infolge der hohen Asylgesuchszahlen steigende Durchschnittsbeständen möglich.

Abgestützt auf die Erfahrungen aus den Krisenjahren 2015 und 2016 hat der Kanton seine Kapazitätsplanung seit Umsetzung von NA-BE konsequent weiterentwickelt und die Versorgungsplanung zwischen der SID und GSI institutionalisiert. So war es im Zuge des starken Zuweisungsanstiegs im Jahr 2022 möglich, auf die strategische Unterbringungsreserve zurückgreifen und die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Nothilfebereich lückenlos zu gewährleisten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenstrategie steht der Migrationsbereich unter dem Einfluss mehrerer Einflussgrössen: den weiteren Auswirkungen des Ukrainekrieges, der zukünftigen Entwicklung der Migrationsströme im Allgemeinen und das Fortdauern der vorzeitigen Kantonsaustritte⁵. Die verunmöglicht eine verlässliche Bestandsprognose über mehrere Jahre nahezu. Um im Bereich der ausserordentlichen Nothilfenaufwände nach Artikel 17 EG AIG und AsylG für unbegleitete Minderjährige und Personen mit Sonderunterbringungsbedarf die finanzielle Schwankungstauglichkeit gewährleisten zu können, wird – wie bei den ordentlichen Ausgaben – für die strategierelevanten Jahre von robusten Durchschnittsbeständen ausgegangen. Die SID schätzt dieses Vorgehen als alternativlos ein.

⁴ Bestand 12/2020: 690 Personen, Bestand 12/2021: 610 Personen, Bestand: 12/2022: 580 Personen

⁵ Um die Aufnahmefähigkeit der Asylstrukturen auf Stufe Bund weiterhin gewährleisten zu können, kann das SEM einen Teil der Asylsuchenden den Kantonen vorübergehend früher als bisher zuweisen.

Abgestützt darauf geht die Kostenstrategie 2024 bis 2027 von folgenden Mengengerüsten im Bereich der ausserordentlichen Nothilfe aus:

	2024	2025	2026	2027
Rechtskräftig weggewiesene Personen (durchschnittlicher Bestand/Jahr)	550	550	550	550
...davon UM	3	3	3	3
....davon in Sonderunterbringung	5	5	5	5

4.3.3 Modellrechnung

Der folgenden Aufwandsberechnung liegt die Erfahrung zugrunde, dass die aus den Bundesbeiträgen resultierenden Nothilfeerträge zur Deckung der ordentlichen Nothilfearbeiten aufgewendet werden und somit für die Finanzierung der darüberhinausgehenden, ausserordentlichen Aufwände keine weiteren Bundesmittel zur Verfügung stehen. Demzufolge wird die Ertragsseite in der vorliegenden Kostenstrategie nicht abgebildet.

Im Bereich der **Sonderunterbringung** von rechtskräftig Weggewiesenen geht die SID abgestützt auf die Erfahrungswerte seit der Umsetzung von NA-BE von jährlichen Kosten in der Höhe von CHF 400'000.00 aus. Eine auf Einzelpersonen heruntergebrochene Kostenaufstellung ist aufgrund der durch individuelle Settings stark variierenden Aufwände nicht aussagekräftig: Ausserordentliche Aufwände können einerseits durch kurzfristige, ambulante Behandlungen, andererseits aber auch durch langfristige Unterbringungen in kostenintensiven Pflegeheimen verursacht werden. Zwecks Gewährleistung einer adäquaten und einzelfallgerechten Pflege, bestehen gerade im Bereich langfristiger Settings kaum finanzielle Handlungsspielräume. Durch eine kontinuierliche Prüfung und Bedarfsabklärung hinsichtlich der bewilligten Sonderunterbringungen gewährleistet die SID dennoch einen kosteneffizienten Mitteleinsatz.

Die Betreuung und Unterbringung abgewiesener **UM** durch den rP der GSI ist identisch mit den anderen **UM** in der Zuständigkeit der GSI und die Aufwände entsprechen der in der Kostenstrategie NA-BE 2024 bis 2027 abgebildeten UM-Vollkostenrechnung. Aus den monatlichen Durchschnittskosten von CHF 6'079.00 ergeben sich pro UM jährliche Kosten von CHF 72'948.00.

Durchschnittliche Kostensätze in CHF pro unbegleitete Minderjährige (brutto, vor Kostenbeteiligung Bund)		
Bereich	Kostensatz pro UM und Monat in CHF	Bemerkung
Integrationsförderung	663	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Fallführung und Betreuung	2'191	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Unterbringung	2'827	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Wirtschaftliche Hilfe	177	Kosten abhängig vom Alter
Gesundheitskosten	124	Kosten abhängig vom Alter und Prämienregion
Übrige Kosten	97	Situationsbedingte Leistungen
Gesamttotal pro UM (im Durchschnitt pro Monat)	6'079	

Tabelle 9, Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich der GSI, Kostensätze pro unbegleitete Minderjährige

Gesamthaft können die ausserordentlichen Nothilfearaufwände vor dem Lastenausgleich (LA) wie folgt zusammengefasst werden:

	2024	2025	2026	2027
Aufwände für UM in CHF (vor LA)	218'844	218'844	218'844	218'844
Aufwände für Sonderunterbringung in CHF (vor LA)	400'000	400'000	400'000	400'000
Total in CHF (gerundet/vor LA)	619'000	619'000	619'000	619'000

5. Ausblick

Die Umsetzung von NA-BE hat zum Ziel, dass die Ausrichtung der Nothilfe zu raschen, selbständigen kontrollierten Ausreise von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid beiträgt. Mit der Betriebsaufnahme der kantonalen RZB wurden entsprechende Infrastrukturen geschaffen, um die in der Detailkonzeption NA-BE geforderte separate Unterbringung von Nothilfebeziehenden umzusetzen.

Mit der COVID-19-Pandemie, dem Ukrainekrieg und dem massiven Zuweisungsanstieg von Asylsuchenden waren der Asyl- und Nothilfebereich in den vergangenen Jahren mit ausserordentlichen Herausforderungen konfrontiert. Nichtsdestotrotz muss die Erreichung der Zielsetzung eines raschen Wegweisungsvollzugs unter Einbezug aller relevanten Akteure weiterverfolgt werden.

Die Problematik der durch Langzeitbeziehende verursachten Deckungslücke im Bereich der Nothilfe wird die Kantonsfinanzen auch zukünftig stark belasten. Der Kanton wird auch zukünftig die ihm zur Verfügung stehenden Informations- und Austauschgefässe nutzen, um den Bund für diese Problematik zu sensibilisieren.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Kostenstrategie zu genehmigen.

7. Anhang

Rechtliche Grundlagen

AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
AsylV 2	Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2; AsylV 2; SR 142.312)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
EG AIG und AsylG	Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
EV AIG und AsylG	Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)
FILAG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (Stand 01.08.2013)
SAFG	Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)
SAFV	Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)
SADV	Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV, BSG 861.111.1)
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
SHV	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)
StBG	Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
VIntA	Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)
VZAE	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)